

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/BfH
Gemeindevertretung Hoppegarten**

Beschlussantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten

Gemeinde Hoppegarten
Herrn Kay Juschka
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Hoppegarten, 2.3.2026

Sehr geehrter Herr Juschka,

die o. g. Fraktion der Gemeindevertretung Hoppegarten bittet den folgenden Antrag zur Beschlussfassung in die Tagesordnung der Gemeindevertretung:

**Antrag: Beschleunigte Genehmigungs- und Befreiungsverfahren und
gemeindliches Einvernehmen**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde

Die Gemeinde Hoppegarten stellt fest, dass beschleunigte Genehmigungs- und Befreiungsverfahren nach bundesrechtlichen Sonderregelungen zum Wohnungsbau (insbesondere nach künftigen Vorschriften zur Beschleunigung des Wohnungsbaus im BauGB) nur angewendet werden sollen, wenn die Gemeinde Hoppegarten dem Vorhaben ausdrücklich zustimmt.

2. Vorrang der Innenentwicklung

Die Gemeinde Hoppegarten verfolgt weiterhin das Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.
Wohnbauvorhaben im Außenbereich sollen grundsätzlich nicht unterstützt werden, es sei denn, zwingende städtebauliche Gründe sprechen im Einzelfall dafür.

3. Sicherung der Bauleitplanung als Steuerungsinstrument

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Bauleitplanung das zentrale Instrument zur geordneten städtebaulichen Entwicklung bleibt.
Ein Abweichen hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

4. Infrastruktur- und Folgekostenprüfung

Die Zustimmung zu größeren Wohnbauvorhaben setzt künftig voraus, dass

- die verkehrliche Erschließung gesichert ist,
- ausreichende Kapazitäten bei Kita, Schule und sozialer Infrastruktur bestehen oder geschaffen werden,
- die Folgekosten für die Gemeinde geprüft und bewertet wurden.

5. Städtebauliche Verträge

Bei größeren Wohnbauvorhaben (ab 5 Wohneinheiten) soll die Gemeinde ihre Zustimmung regelmäßig davon abhängig machen, dass ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird, insbesondere mit Regelungen zu

- Bauverpflichtung und Realisierungsfristen,
- Infrastrukturbeiträgen,
- ggf. sozial gebundenem Wohnraum.

6. Auftrag an den Bürgermeister

Der Bürgermeister wird beauftragt,

- diese Grundsätze in allen laufenden und zukünftigen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen,
- die Gemeindevertretung sowie den Bauausschuss quartalsweise über alle eingehenden Anträge sowie alle Vorhaben zu informieren, die unter beschleunigte Genehmigungsverfahren fallen bzw. fallen könnten,
- bei Bedarf entsprechende städtebauliche Verträge vorzubereiten
- zukünftig für die jeweilige Erteilung oder das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss einzuholen.

Christian Arndt
Fraktionsvorsitzender